

SECHSTER ABSCHNITT

Organisation und Zuständigkeiten der Gefahrenabwehr

§ 18

Organisation der Verwaltungsbehörden und der Polizei – Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr

- 655 **Fall 48:**
Im niedersächsischen Landkreis L steht der Transport von abgebrannten Brennelementen eines Kernkraftwerks zu einem Zwischenlager bevor. Es ist mit erheblichen Protesten der Bevölkerung und Behinderungen des Transports zu rechnen. Der Landkreis lehnt es ab, ein Versammlungsverbot zu erlassen, nachdem der Kreistag sich die Beschlussfassung für alle Maßnahmen vorbehalten hatte, die mit dem Transport im Zusammenhang stehen. Daraufhin erlässt die zuständige Polizeidirektion ein Versammlungsverbot für den vorgesehenen Transportweg innerhalb des Landkreises und teilt dies dem Landrat durch formloses Schreiben mit.
(nach OVG Lüneburg, NdsVBl. 1997, 155 = NVwZ-RR 1997, 474)

I. Verwaltungsbehörden

1. Die Gemeinden als zuständige Behörden der Gefahrenabwehr (§ 97 Abs. 1 Nds. SOG)

- 656 Zuständige Behörden für Aufgaben der Gefahrenabwehr sind die Gemeinden, soweit für diese Aufgaben keine besondere Zuständigkeitsregelung besteht (§ 97 Abs. 1 Nds. SOG). Die durch diese Bestimmung statuierte Zuständigkeitsvermutung zugunsten der Gemeinden kann aufgrund der weiträumigen Verordnungsermächtigung des § 97 Abs. 3 Nds. SOG eingeschränkt werden. Durch Verordnung können deshalb bestimmte Zuständigkeiten, die nach § 97 Abs. 1 Nds. SOG „an sich“ den Gemeinden zufielen, auf die Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbständigen Städte, selbständigen Gemeinden oder sonstigen Behörden übertragen werden, wenn die Wahrnehmung dieser Aufgaben durch die Gemeinden einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand mit sich bringen würde *oder* aus anderen Gründen unzweckmäßig wäre (§ 97 Abs. 3 Nds. SOG).
- 657 Aufgrund der Verordnungsermächtigung ist die Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr vom 18. Oktober 1994 (ZustVO NGefAG)¹ erlassen worden, die durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr vom 7.

¹ Nds.GVBl. S. 457.

Dezember 2004² geändert worden ist und nunmehr die Kurzbezeichnung „ZustVO-SOG“ führt (Art. 1 Nr. 1 VO v. 7.12.2004). Durch die Verordnung werden eine Vielzahl spezialgesetzlich geregelter Aufgaben der Gefahrenabwehr den Landkreisen und kreisfreien Städten (§§ 2, 3, 4 ZustVO SOG), den großen selbständigen Städte (§§ 3, 4 ZustVO SOG)³, den selbständigen Gemeinden (§ 4 ZustVO SOG)⁴ und den Polizeidirektionen (§ 5 ZustVO SOG) übertragen. Die Zuständigkeit für Maßnahmen nach dem Nds. SOG verbleibt – soweit nicht eine ausschließliche sachliche Zuständigkeit der Polizei besteht – den Gemeinden.

658 Gemäß § 4 Nr. 1 ZustVO SOG sind grundsätzlich die Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbständigen Städte und selbständigen Gemeinden für die Aufgaben nach dem Versammlungsgesetz zuständig. Da im Ausgangsfall der Transport durch das Gebiet des ganzen Landkreises führte, war *dessen* Verbandszuständigkeit gegeben. Der Landrat wäre als Organ nach § 57 Abs. 1 Nr. 6 NLO zuständig gewesen, weil es sich bei einem Versammlungsverbot um ein „Geschäft der laufenden Verwaltung“ handelt. Allerdings kann sich der Kreistag im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten (§ 36 Abs. 2 Satz 1 NLO) und damit *seine* Organzuständigkeit begründen⁵, was im Ausgangsfall geschehen ist.

659 Für die zur Einhaltung von Vorschriften des Bundes- oder Landesrechts notwendigen Maßnahmen der Gefahrenabwehr ist grundsätzlich die Behörde zuständig, der nach der jeweiligen Rechtsvorschrift die Aufgabenerfüllung im Übrigen obliegt (§ 97 Abs. 2 Nds. SOG). Die Vorschrift dient der Zuständigkeitskonzentration, weil für die Ausführung von Gesetzen unter Umständen eine andere Behörde zuständig ist als für die Maßnahmen zur Durchsetzung des Gesetzes. Ein Zuwiderhandeln gegen gesetzliche Ge- oder Verbote stellt zwar regelmäßig eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar; die Spezialgesetze enthalten aber zumeist nur Sanktions- (Ordnungswidrigkeits- oder Straf-) Vorschriften und ermächtigen nicht dazu, die Befolgung des Gesetzes zu erzwingen. § 97 Abs. 2 Nds. SOG verhindert eine mögliche Doppelzuständigkeit und erklärt die für die Ausführung der (Spezial-) Gesetze zuständigen Behörden auch für Maßnahmen nach dem Nds. SOG zuständig, mit denen die Beachtung von Gebots- und Verbotsvorschriften erzwungen wird.⁶

² Nds. GVBl. S. 579.

³ Gemäß § 10 Abs. 2 NGO sind in Niedersachsen Celle, Cuxhaven, Goslar, Hameln, Hildesheim, Lingen (Ems), und Lüneburg große selbständige Städte.

⁴ Selbständige Gemeinden sind Achim, Alfeld (Leine), Aurich, Bad Pyrmont, Barsinghausen, Bramsche, Buchholz i.d.N., Burgdorf, Buxtehude, Cloppenburg, Duderstadt, Einbeck, Ganderkesee, Garbsen, Georgsmarienhütte, Gifhorn, Hann. Münden, Helmstedt, Holzminden, Isernhagen, Laatzten, Langenhagen, Leer, Lehrte, Melle, Meppen, Neustadt a. Rbge., Nienburg (Weser), Norden, Nordenham, Nordhorn, Northeim, Osterholz-Scharmbeck, Osterode am Harz, Papenburg, Peine, Rinteln, Ronnenberg, Seelze, Seesen, Seevetal, Stade, Stuhr, Uelzen, Varel, Vechta, Verden (Aller), Wallenhorst, Walsrode, Weyhe, Winsen (Luhe), Wolfenbüttel und Wunstorf.

⁵ Vgl. dazu *J. Ipsen*, Niedersächsisches Kommunalrecht, 2. Aufl. 1999, Rdnr. 369.

⁶ S. dazu *A. Saipa*, Nds. SOG, Stand: Okt. 2004, § 97 Rdnr. 1.

2. Fachaufsicht (§ 98 Nds. SOG)

- 660 Gemeinden und Landkreise führen die Aufgaben nach § 1 Nds. SOG im **übertragenen Wirkungskreis** aus (§ 97 Abs. 6 Nds. SOG). Sie unterliegen der **Fachaufsicht**, die sich auf die rechtmäßige und zweckmäßige Wahrnehmung der Aufgaben erstreckt.
- 661 Die Fachaufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden (ohne große selbständige Städte) üben die Landkreise und die Fachministerien aus (§ 98 Satz 1 Nr. 1 Nds. SOG), die Fachaufsicht über die Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbständigen Städte sowie über die Polizeibehörden und sonstigen Verwaltungsbehörden liegt bei den Fachministerien (§ 98 Satz 1 Nr. 2 Nds. SOG). Soweit dies zur sachgerechten Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist, kann das Ministerium für Inneres und Sport im Bereich seiner Zuständigkeit die Aufsicht durch Verordnung auf andere Stellen übertragen (§ 98 Satz 2 Nds. SOG). In diesem Fall wird das Ministerium oberste Aufsichtsbehörde (§ 98 Satz 3 Nds. SOG).
- 662 Im Ausgangsfall war die Polizeidirektion wegen der Sonderregelung in § 5 Abs. 2 Nr. 2 ZustVO SOG Fachaufsichtsbehörde des Landkreises und hätte diesem eine Weisung erteilen können, ein Versammlungsverbot beiderseits der Transportstrecke gem. § 15 VersG zu erlassen. Der Landrat wäre verpflichtet gewesen, diese Weisung auszuführen (§ 57 Abs. 1 Nr. 5 NLO).
- 663 Die Fachaufsichtsbehörden sind auch „**nächsthöhere Behörden**“ im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO und wären somit für den Erlass von Widerspruchsbescheiden zuständig. Da nach § 8 a Abs. 1 Nds. AG VwGO es für Verwaltungsakte, die zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 31. Dezember 2009 bekanntgegeben worden sind, keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO bedarf, fällt die Zuständigkeit der Fachaufsichtsbehörden für Widerspruchsbescheide (§ 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VwGO) insoweit ins Leere.
- 664 Im Ausgangsfall wäre ein Widerspruch der Adressaten gegen das von der Polizeidirektion erlassene Versammlungsverbot unstatthaft, weil kein Ausnahmefall nach § 8 a Abs. 3 Nds. AG VwGO vorliegt. Als Rechtsbehelf käme deshalb allein die Anfechtungsklage in Betracht (§ 42 Abs. 1 VwGO).

II. Die Organisation der niedersächsischen Polizei

- 665 Die Polizei ist eine **Angelegenheit des Landes**⁷ und stellt somit eine ausschließlich **staatliche Zuständigkeit** dar.⁸ Durch das Gesetz zur Umorganisation der Polizei vom

⁷ Vgl. § 87 Abs. 1 Nds. SOG a.F.

⁸ S. dazu A. Saipa, Nds. SOG, Stand: Okt. 2004, § 87 Rdnr. 3 m.w.N.

16.9.2004⁹ ist die Organisation der Polizei in Niedersachsen grundlegend geändert worden. Kern der Reform ist die organisatorische Verselbständigung der Polizei, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes – mit Ausnahme der Polizeidirektionen Braunschweig und Hannover – in die Bezirksregierungen eingegliedert war. Polizeibehörden sind nunmehr in ganz Niedersachsen die **Polizeidirektionen**. Die gesetzliche Unterscheidung zwischen „Polizeibehörden“ (§ 87 Nds. SOG a.F.) und „Polizeidienststellen“ (§ 92 Nds. SOG a.F.)¹⁰ ist entfallen. Auch nach der Umorganisation gibt es jedoch Polizeidienststellen, ohne daß diese ausdrücklich im Gesetz erwähnt würden.¹¹

1. **Polizeibehörden (§ 87 Nds. SOG)**

666 **Polizeibehörden** sind nach § 87 Abs. 1 Nds. SOG

1. das Landeskriminalamt,
2. die Polizeibehörde für zentrale Aufgaben (Zentrale Polizeidirektion),
3. die Polizeidirektionen.

667 Der Behördenaufbau ist zweistufig. Das Innenministerium wird in § 87 Nds. SOG nicht genannt (weil es keine Polizeibehörde im engeren Sinne ist), gehört aber als oberste Landesbehörde im Bereich der inneren Verwaltung zur Organisation der Polizei. Es übt die **Fach- und Dienstaufsicht** über die Polizeibehörden aus (§ 94 Nds. SOG). Innerhalb des Innenministeriums ist als besondere Abteilung das **Landespolizeipräsidium** eingerichtet worden, das an die Stelle der früheren Abteilung 2 (Öffentliche Sicherheit und Ordnung) getreten ist und die Dienst- und Fachaufsicht über die ihm nachgeordneten Polizeibehörden ausübt. Das Landespolizeipräsidium ist in sechs Referate gegliedert und wird vom Landespolizeipräsidenten geleitet. Es soll als oberste Führungsstelle die strategische Führung der Landespolizei gewährleisten.¹²

668 Durch § 90 Abs. 1 Nds. SOG sind nunmehr in Niedersachsen flächendeckend **Polizeidirektionen** eingeführt worden (Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück), die bis zur Neuorganisation der Polizei nur in Braunschweig und Hannover bestanden. Ihre Bezirke umfassen jeweils mehrere Landkreise (§ 90 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 bis 6 Nds. SOG). Der Bezirk der Polizeidirektion Hannover umfaßt das Gebiet der Region Hannover (§ 90 Abs. 2 Nr. 4 Nds. SOG). Die

⁹ Nds. GVBl. S. 362.

¹⁰ Vgl. dazu noch *J. Ipsen*, Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsrecht, 3. Aufl. 2004, Rdnr. 672.

¹¹ Vgl. aber RdErl. d. MI vom 12.10.2004, Nds. MBl. S. 703, Zf. 3.5.

¹² Ausführlich dazu RdErl. d. MI vom 12.10.2004, Nds. MBl. S. 703, Zf. 2 (m. Anlage 2).

Polizeidirektionen nehmen in ihrem jeweiligen Bezirk die polizeilichen Aufgaben wahr, sofern nicht besondere Zuständigkeiten anderer Polizeibehörden bestehen. Sie werden von einem **Polizeipräsidenten** geleitet.

- 669 Als Polizeibehörde für zentrale Aufgaben ist eine **Zentrale Polizeidirektion (ZPD)** eingerichtet worden, zu der die **Landesbereitschaftspolizei (LBPM)**, das Wasserschutzpolizeiamt, die Polizeiubschrauberstaffel und das Polizeiamt für Technik und Beschaffung gehören. Polizeibehörde ist auch das **Landeskriminalamt** (§ 87 Abs. 1 Nr. 1 Nds. SOG), das auf Landesebene kriminalpolizeiliche Aufgaben wahrnimmt und Ermittlungen in schwierigen und besonders gelagerten kriminalpolizeilichen Einzelfällen von überregionaler Bedeutung durchführt. Sein Bezirk erstreckt sich auf das Gebiet des Landes Niedersachsen (§ 87 Abs. 2 Nds. SOG).
- 670 Die Behördeneigenschaft hat weit tragende verwaltungsrechtliche und verwaltungsprozessrechtliche Konsequenzen. Eine Reihe von Maßnahmen – insbesondere auf dem Gebiet der Datenerhebung – darf nur vom Behördenleiter angeordnet werden („**Behördenleitervorbehalt**“). Verwaltungsakte werden von der „Behörde“ erlassen (§ 35 Satz 1 VwVfG i.V.m. § 1 Nds. VwVfG). Soweit der **Widerspruch** statthaft ist, ist er bei der Behörde einzulegen, die den Verwaltungsakt erlassen hat (§ 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Behörde ist überdies **Klagegegner** im Verwaltungsstreitverfahren (§ 78 Abs. 1 Nr. 2 VwGO i.V.m. § 8 Abs. 2 Nds. VwGG).

2. **Polizeidienststellen (§ 92 Nds. SOG)**

- 671 Nach Fortfall der in § 92 Nds. SOG a.F. enthaltenen Verordnungsermächtigung sind die **Polizeidienststellen** durch Runderlaß des Innenministeriums vom 12. Oktober 2004 geregelt.¹³ Polizeidienststellen der **Polizeidirektionen** sind die Zentralen Kriminalinspektionen, die Polizeiinspektionen, der Zentrale Kriminaldienst und der Zentrale Verkehrsdienst in der Polizeidirektion Hannover sowie die Reiter- und Diensthundführerstaffeln der Polizeidirektionen Braunschweig und Hannover. Den Polizeiinspektionen sind als Polizeidienststellen die **Polizeikommissariate** und **Autobahnpolizeikommissariate** zugeordnet. Die bei den Polizeidirektionen einzurichtenden Zentralen Kriminalinspektionen sind für die organisierte Kriminalität, die Bandenkriminalität, Korruptionskriminalität, Finanzermittlungen und sonstige Kriminalität gemäß Einzelweisung zuständig.

¹³ RdErl. d. MI vom 12.10.2004, Nds. MBl. S. 703, Zf. 3.5.1 m. Anl. 6 a.

672 Die Polizeiinspektionen erfüllen die polizeilichen Aufgaben der Prävention, Gefahrenabwehr, Strafverfolgung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten eigenständig und grundsätzlich abschließend. Sie üben die **Dienst- und Fachaufsicht** über die ihnen nachgeordneten Polizeikommissariate und -stationen aus. An ihrem Sitz nimmt die Polizeiinspektion zugleich die Aufgaben eines Polizeikommissariats wahr.

3. **Fach- und Dienstaufsicht über Polizeibehörden (§ 94 Nds. SOG)**

673 Gem. § 94 Nds. SOG obliegt die **Fach- und Dienstaufsicht** über die Polizeibehörden dem Ministerium für Inneres und Sport.

674 Die **Fachaufsicht** erstreckt sich auf die rechtmäßige und zweckmäßige Wahrnehmung der Aufgaben der Polizei. Die **Dienstaufsicht** erstreckt sich auf die innere Ordnung, die allgemeine Geschäftsführung und die Personalangelegenheiten. Innerhalb des Ministeriums werden diese Aufgaben durch das Landespolizeipräsidium ausgeübt.¹⁴

III. **Zuständigkeiten und Zuständigkeitsabgrenzungen von Verwaltungsbehörden und Polizei**

1. **Örtliche Zuständigkeit, außerordentliche örtliche Zuständigkeit (§ 100 Nds. SOG)**

675 Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Polizeibehörden ist grundsätzlich auf ihren Bezirk beschränkt (§ 100 Abs. 1 Satz 1 Nds. SOG). Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk die zu schützenden Interessen verletzt oder gefährdet werden (§ 100 Abs. 1 Satz 2 Nds. SOG). Neben die reguläre örtliche Zuständigkeit tritt eine **außerordentliche örtliche Zuständigkeit** für den Fall, dass die Wahrnehmung von Aufgaben der Gefahrenabwehr auch Maßnahmen in anderen Bezirken erfordert. In diesem Fall wirken die Verwaltungsbehörde oder die Polizeibehörde des anderen Bezirks auf Ersuchen der zuständigen Behörde mit (§ 100 Abs. 3 Satz 1 Nds. SOG). Unter besonderen Voraussetzungen, insbesondere bei Gefahr im Verzuge, kann die zuständige Verwaltungsbehörde die Maßnahmen auch ohne Mitwirkung der Verwaltungsbehörde oder der Polizeibehörde des anderen Bezirks treffen (§ 100 Abs. 3 Satz 2 Nds. SOG).

676 Im Ausgangsfall war der Landkreis zuständige Behörde, weil der Transport der abgebrannten Brennelemente durch den gesamten Landkreis führen sollte, insofern in seinem „Bezirk“ (= Kreisgebiet) die zu schützenden Interessen gefährdet waren. An der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises hätte sich nichts geändert, wenn der

¹⁴ RdErl. d. MI vom 12.10.2004, Nds. MBl. S. 703, Zf. 2.2.

Transport auch durch das Gebiet einer selbständigen Gemeinde geführt hätte, die ebenfalls für Aufgaben nach dem Versammlungsgesetz zuständig gewesen wäre (§ 4 Nr. 1 ZustVO SOG), da das Gemeindegebiet auch Kreisgebiet ist und eine örtliche Zuständigkeit des Landkreises immer dann begründet wird, wenn sich die zu schützenden Interessen nicht auf ein Gemeindegebiet (hier: das Gebiet einer selbständigen Gemeinde) beschränken.

677 Um eine **außerordentliche örtliche Zuständigkeit** handelt es sich auch, wenn die Fachaufsichtsbehörde gem. § 100 Abs. 4 Nds. SOG bei bezirksübergreifenden Aufgaben die zuständige Verwaltungs- oder Polizeibehörde bestimmt. Voraussetzung ist hierfür, dass eine Aufgabe, die die Bezirke mehrerer Verwaltungsbehörden oder Polizeibehörden berührt, zweckmäßig nur einheitlich wahrgenommen werden kann.

678 § 100 Abs. 5 Nds. SOG enthält eine besondere **außerordentliche örtliche Zuständigkeit** für Polizeibeamte, deren Zuständigkeit nach § 100 Abs. 1 Satz 1 Nds. SOG auf den Bezirk ihrer Behörde (Polizeidirektion) beschränkt ist. Unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere bei Gefahr im Verzuge, der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten oder zur Verfolgung und Wiederergreifung Entwichener sind die Bediensteten der Polizei befugt, Amtshandlungen im Gebiet des gesamten Landes Niedersachsen vorzunehmen. Entsprechendes gilt für Bedienstete, die keiner Polizeibehörde angehören (§ 100 Abs. 5 Satz 2 Nds. SOG). Maßnahmen aufgrund der außerordentlichen örtlichen Zuständigkeit sind der örtlich zuständigen Polizeibehörde zuzurechnen und dieser unverzüglich zu melden (§ 100 Abs. 6 Nds. SOG).

2. Sachliche Zuständigkeit (§ 97 Nds. SOG), außerordentliche sachliche Zuständigkeit (§ 102 Nds. SOG)

679 Die sachliche Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden und Polizei wird durch § 1 Abs. 1 Nds. SOG bestimmt. Die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen den Verwaltungsbehörden richtet sich nach § 97 Nds. SOG und der aufgrund des § 97 Abs. 3 Nds. SOG erlassenen Zuständigkeitsverordnung.

680 § 102 Abs. 1 Satz 1 Nds. SOG ermächtigt die Fachaufsichtsbehörden, in ihrem Bezirk einzelne Maßnahmen zur Gefahrenabwehr anstelle und auf Kosten der sachlich zuständigen Verwaltungsbehörde oder Polizeibehörde zu treffen, wenn dies zur sachgerechten Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist. Das hiermit begründete **Selbsteintrittsrecht** durchbricht die **instanzielle Zuständigkeit**, aufgrund derer die (Sach-) Aufgaben zwischen Ausgangs- und Aufsichtsbehörden grundsätzlich geteilt werden. Die zuständige Verwaltungsbehörde oder Polizeibehörde ist unverzüglich zu unterrichten (§ 102 Abs. 1 Satz 2 Nds. SOG).

- 681 Im Ausgangsfall hat die Polizeidirektion von ihrem Selbsteintrittsrecht gem. § 102 Abs. 1 Satz 1 Nds. SOG Gebrauch gemacht. Zwar ist die Polizeidirektion örtlich für Gefahrenabwehrmaßnahmen in ihrem gesamten Bezirk zuständig, bei unaufschiebbaren Maßnahmen kommt ihr auch die instanzielle Zuständigkeit zu (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nds. SOG). Für Aufgaben nach dem Versammlungsgesetz ist jedoch der Landkreis (die kreisfreie, große selbständige Stadt oder selbständige Gemeinde) zuständig (§ 4 Nr. 1 ZustVO SOG). Nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 ZustVO SOG führen die Polizeidirektionen (statt der aufgelösten Bezirksregierungen) die Fachaufsicht über die Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbständigen Städte, soweit diese Aufgaben nach dem Versammlungsgesetz wahrnehmen. Da die instanzielle (sachliche) Zuständigkeit weiterhin beim Landkreis lag, hätte sich die Polizeidirektion ohne die Vorschrift über das Selbsteintrittsrecht auf eine fachaufsichtliche Weisung beschränken müssen. Durch § 102 Abs. 1 Satz 1 Nds. SOG wird der Fachaufsichtsbehörde die Möglichkeit eröffnet, Maßnahmen anstelle und auf Kosten der sachlich (instanziell) zuständigen Behörde zu treffen. Die Polizeidirektion konnte im Ausgangsfall deshalb das Versammlungsverbot aufgrund des § 102 Abs. 1 Satz 1 Nds. SOG in eigener Zuständigkeit erlassen.¹⁵
- 682 Das Selbsteintrittsrecht weist in seiner Konstruktion Anklänge an die Ersatzvornahme (§ 66 Nds. SOG)¹⁶ auf, weil auch diese „auf Kosten“ eines anderen (nämlich des Störers) stattfindet. Die Ausübung des Selbsteintrittsrechts ist jedoch keine Zwangsmaßnahme gegenüber der „an sich“ zuständigen Behörde, sondern als **schlichtes Verwaltungshandeln** einzuordnen.¹⁷ Auch die Unterrichtung der zuständigen Verwaltungsbehörde über die Ausübung des Selbsteintrittsrechts (§ 102 Abs. 1 Satz 2 Nds. SOG) hat keinen Verwaltungsaktscharakter.¹⁸
- 683 Im Ausgangsfall hat die Polizeidirektion in Gestalt des Versammlungsverbots (§ 15 Abs. 1 VersG) zwar einen Verwaltungsakt gegenüber *Dritten* erlassen, gegenüber dem („an sich“) zuständigen Landkreis jedoch eine schlicht-hoheitliche Maßnahme getroffen. Dem Landkreis wurde hierdurch zwar die Zuständigkeit (in diesem Einzelfall) entzogen, er war aber nicht in eigenen „Rechten“ verletzt (§§ 42 Abs. 2, 113 Abs. 1 VwGO), so dass das OVG Lüneburg die gegen die Ausübung des Selbsteintrittsrechts gerichtete (Anfechtungs-) Klage in einem ähnlich gelagerten Fall zu Recht abgewiesen hat.¹⁹
- 684 Eine gesteigerte Durchbrechung der sachlichen Zuständigkeit wird durch § 102 Abs. 2 Satz 1 Nds. SOG ermöglicht, demzufolge nicht zuständige Verwaltungsbehörden oder Polizeibehörden oder die Fachministerien bei **Gefahr im Verzuge** einzelne Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr anstelle und auf Kosten der zuständigen Verwaltungsbehörde oder Polizeibehörde treffen können. Die

¹⁵ So OVG Lüneburg, NdsVBl. 1997, 155 (156) für die Bezirksregierung nach altem Recht.

¹⁶ Vgl. oben Rdnr. 592.

¹⁷ OVG Lüneburg, NdsVBl. 1997, 155 (156); A. Saipa, Nds. SOG, Stand: Okt. 2004, § 102 Rdnr. 1.

¹⁸ Zu den Begriffsmerkmalen des Verwaltungsakts vgl. J. Ipsen, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Aufl. 2003, Rdnr. 319 ff.

¹⁹ OVG Lüneburg, NdsVBl. 1997, 155 (156).

zuständige Behörde ist auch in diesem Fall zu unterrichten (§ 102 Abs. 2 Satz 2 Nds. SOG).

685 Eine spezielle Durchbrechung der instanziellen Zuständigkeit ist durch § 102 Abs. 3 Satz 1 Nds. SOG vorgesehen, wonach das Ministerium für Inneres und Sport Aufgaben der Polizei vorübergehend übernehmen (oder einer anderen Polizeibehörde übertragen) kann, wenn es zur sachgerechten Erfüllung dieser Aufgaben geboten ist. Diese für besondere polizeiliche Lagen bestimmte Zuständigkeit²⁰ hat zur Folge, dass das Ministerium insoweit die Stellung einer Polizeibehörde (und nicht nur einer Aufsichtsbehörde, § 94 Nds. SOG) einnimmt (§ 102 Abs. 3 Satz 2 Nds. SOG).

686 Variiert man den Ausgangsfall dahin, dass der Transport der Brennelemente trotz des Versammlungsverbots behindert wird und die Polizeidirektion hiergegen nicht einschreitet, so könnte das Ministerium für Inneres und Sport die Aufgaben der Polizeidirektion vorübergehend übernehmen und den Einsatz selbst leiten (statt sich auf fach-aufsichtliche Weisungen an die Polizeidirektion zu beschränken). Insoweit hätte das Ministerium die Stellung einer Polizeibehörde.

3. Zuständigkeitsabgrenzung von Verwaltungsbehörden und Polizei

687 Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nds. SOG haben die Verwaltungsbehörden und die Polizei gemeinsam die Aufgabe der Gefahrenabwehr. Die hierdurch begründete **Zuständigkeitskonkurrenz** ist geeignet, Friktionen zwischen Polizei und Verwaltungsbehörden zu erzeugen, könnte aber auch der „Entpolizeilichung“ der Gefahrenabwehr zuwiderlaufen. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nds. SOG trifft deshalb eine **Zuständigkeitsabgrenzung** in der Weise, dass die Polizei in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 tätig wird, soweit die Gefahrenabwehr durch die Verwaltungsbehörden nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nds. SOG begründet damit eine – herkömmlich als „Recht des ersten Zugriffs“ bezeichnete – eigene Zuständigkeit der Polizei für unaufschiebbare Maßnahmen.²¹ Die Beurteilung, ob eine Maßnahme unaufschiebbar ist, ist **keine Ermessensfrage**²², sondern betrifft die Tatbestandsvoraussetzungen polizeilichen Einschreitens. Der Begriff „rechtzeitig“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der durch den Zusatz „erscheint“ eine subjektive Komponente erhält. Eine von der Polizei getroffene Maßnahme ist also nicht deshalb rechtswidrig, weil sich bei objektiver Sicht der Sachlage herausstellt, dass die Verwaltungsbehörde zu rechtzeitigem Einschreiten in der Lage gewesen wäre. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Verwaltungsbehörden nach § 99 Nds. SOG sicherstellen müssen, dass Aufgaben der Gefahrenabwehr auch außerhalb der

²⁰ Beispiele bei *Böhrenz/Unger/Siefken*, Nds. SOG, 7. Auflage 2004, § 102 Rdnr. 4.

²¹ *V. Götz*, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, Rdnr. 495; *C. Gusy*, Polizeirecht, Rdnr. 135; *W.-R. Schenke*, in: Steiner (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, Abschn. 2, Rdnr. 255.

²² *A. Saipa*, Nds. SOG, Stand: Okt. 2004, § 1 Rdnr. 14.

Dienstzeit wahrgenommen werden können. Nicht jede außerhalb der Dienstzeit entstehende Gefahrenlage rechtfertigt also die Annahme, die Gefahrenabwehr durch die Verwaltungsbehörde sei nicht rechtzeitig möglich.²³

688 Nicht eindeutig sind demgegenüber die Fälle, in denen eine eigene Zuständigkeit der Polizei dadurch begründet wird, dass die Gefahrenabwehr durch die Verwaltungsbehörden **nicht möglich** erscheint. Die insoweit angeführten Beispiele verstehen sich entweder von selbst (Personenschutz) oder sind rechtlich zweifelhaft (Räumung besetzter Häuser).²⁴ Zwar sind die Zuständigkeiten der Polizei nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nds. SOG, der mit der SOG-Novelle 1981 eingeführt worden ist, insofern über § 2 Abs. 2 Satz 1 SOG 1951 hinaus erweitert worden, als eine eigene Zuständigkeit der Polizei für den Fall begründet wurde, dass ein Tätigwerden der Verwaltungsbehörde nicht *möglich* ist.²⁵ Gleichwohl ist nicht schon dann eine eigene Zuständigkeit der Polizei begründet, wenn die Verwaltungsbehörde zur Durchsetzung der Maßnahme nicht in der Lage ist, sondern erst dann, wenn die Behörde eine Maßnahme der Gefahrenabwehr nicht *treffen* kann. Käme es demgegenüber darauf an, ob die Verwaltungsbehörde eine Maßnahme mit eigenen (Vollzugs-) Kräften auch durchsetzen kann, so würde der Polizei eine Zuständigkeit für alle Maßnahmen eingeräumt, die gegebenenfalls durch unmittelbaren Zwang durchgesetzt werden müssen. Für diese Fälle aber ist ausdrücklich vorgesehen, dass die Polizei anderen Behörden **Vollzugshilfe** leistet (§ 1 Abs. 4 Nds. SOG), bei der die Polizei nur für die Art und Weise der Durchführung verantwortlich ist (§ 51 Abs. 2 Satz 1 Nds. SOG).

689 Wären im Fall 23 Jugendliche im Begriff, das Haus zu besetzen, wäre die Polizei befugt, sofort einzugreifen, weil insoweit die Verwaltungsbehörde Maßnahmen der Gefahrenabwehr nicht rechtzeitig erlassen könnte. Hätten die (Polizei- und Verwaltungs-) Behörden der Hausbesetzung zunächst tatenlos zugesehen, so wäre die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters nicht dadurch ausgeschlossen, dass er nur in der Lage wäre, eine Räumungsverfügung zu erlassen, die dann notwendig durch die Polizei im Wege des unmittelbaren Zwangs (in Vollzugshilfe) durchgesetzt werden müsste.

690 Die Abgrenzung dürfte dahin zu ziehen sein, dass, wenn überhaupt Maßnahmen der Gefahrenabwehr in Betracht kommen, die die Verwaltungsbehörde erlassen kann, deren Zuständigkeit nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nds. SOG auch bestehen bleibt. Eine eigene Zuständigkeit der Polizei ist dann anzunehmen, wenn Maßnahmen der Verwaltungsbehörden zur Gefahrenabwehr überhaupt nicht in Betracht kommen (weil nur die Polizei zum Handeln in der Lage ist).

²³ Vgl. *Böhrenz/Unger/Siefken*, Nds. SOG, 7. Auflage 2004, § 99 Rdnr. 1.

²⁴ Vgl. hierzu *B. Schlink*, NVwZ 1982, S. 529.

²⁵ § 2 Abs. 2 Satz 1 SOG 1951 hatte folgenden Wortlaut: „Die Polizeibehörden treffen in eigener Zuständigkeit diejenigen zur Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen, die sie nach pflichtmäßigem Ermessen für unaufschiebbar halten.“

691 Im Fall 9 (Geiselnahme) kommen Verfügungen zur Abwehr der Gefahr ersichtlich nicht in Betracht, so dass alle zu treffenden Maßnahmen (Anwendung unmittelbaren Zwangs in Sofortvollzug) in die Zuständigkeit der Polizei fallen. Dies dürfte einer der wenigen Fälle sein, in denen die Gefahrenabwehr durch die Verwaltungsbehörde „nicht möglich“ ist.

4. Abgrenzung der Zuständigkeiten von Verwaltungs- und Polizeibehörden und anderen Behörden der öffentlichen Verwaltung

692 Unter dem Stichwort „**Polizeipflicht von Hoheitsträgern**“ ist – vor allem in der älteren Literatur²⁶ – die Frage kontrovers behandelt worden, ob sich Maßnahmen der Gefahrenabwehr auch gegen Behörden richten können. Der Schulfall war der des „Paketpostamts“, dessen nächtliche Aktivitäten beim Verladen von Paketen die Ruhe der Nachbarn störten.²⁷ In der Sache handelt es sich um die Frage, ob und gegebenenfalls wie die Zuständigkeiten der Gefahrenabwehrbehörden (Verwaltungs- und Polizeibehörden) von denen *anderer* Verwaltungsbehörden abzugrenzen sind, die ebenfalls in Erfüllung öffentlicher Aufgaben handeln.²⁸ Allerdings bedeutet die (sachliche) Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden nicht, dass deren Bedienstete nicht an für alle Bürger geltende Rechtsvorschriften gebunden wären. Werden zum Beispiel Dienstfahrten mit behördeneigenen Kraftfahrzeugen unternommen, so müssen deren Fahrer die Verkehrsvorschriften genauso befolgen wie andere Verkehrsteilnehmer, es sei denn, sie würden aufgrund ihrer hoheitlichen Aufgaben Sonderrechte in Anspruch nehmen (§ 35 Abs. 1 StVO). Derartige Sonderrechte, die von der Befolgung gesetzlicher Vorschriften freistellen, müssen allerdings ihrerseits **gesetzlich** geregelt sein. Sofern dies nicht der Fall ist, müssen Bedienstete aller (Bundes-, Landes- und Kommunal-) Behörden auch in Erfüllung ihrer Aufgaben die für jedermann geltenden Gesetze befolgen, so dass eine Bindung aller Verwaltungsträger auch an das Gefahrenabwehrrecht besteht.²⁹

693 Die vorgeblich „herrschende Meinung“ verneint demgegenüber die Befugnis der Polizei- und Ordnungsbehörden, das Gefahrenabwehrrecht gegenüber anderen Behörden durch Verwaltungsakt durchzusetzen.³⁰ Die in der Literatur nachgewiesenen Beispiele aus der Rechtsprechung sind jedoch entweder obsolet³¹ oder ihrerseits

²⁶ H.-E. Folz, JuS 1965, S. 41; A. H. Gebhard, DÖV 1986, S. 548; R. Scholz, DVBl 1968, S. 732.

²⁷ OVG Lüneburg, OVG 12, 340; dazu F.-L. Knemeyer, Polizei- und Ordnungsrecht, Rdnr. 354.

²⁸ W.-R. Schenke, Polizei- und Ordnungsrecht, Rdnr. 234; F. Schoch, in: Schmidt-Aßmann (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, Kap. 2, Rdnr. 125.

²⁹ Drews/Wacke/Vogel/Martens, Gefahrenabwehr, S. 240; V. Götz, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, Rdnr. 239.

³⁰ VGH Kassel, NVwZ 1997, 304 (305); Drews/Wacke/Vogel/Martens, Gefahrenabwehr, S. 241; Pieroth/Schlink/Kniesel, Polizei- und Ordnungsrecht, § 9 Rdnr. 8; W.-R. Schenke, Polizei- und Ordnungsrecht, Rdnr. 234.

³¹ Zum Paketpostfall vgl. V. Götz, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, Rdnr. 242.

- problematisch³², rechtfertigen jedoch in keinem Fall den erheblichen argumentativen Aufwand, der diesem Problemkreis gewidmet ist. Schon begrifflich ist die „Polizeipflicht von Hoheitsträgern“ verfehlt, weil es sich nach neuerer Terminologie um die gefahrenabwehrrechtliche Verantwortlichkeit von Trägern öffentlicher Verwaltung und deren Behörden handelt. Damit ist dem Problemkreis viel von seiner terminologischen Dramatik genommen, die fraglos in Impermeabilitäts- und Hierarchievorstellungen zurückweist, die als überwunden gelten dürfen.
- 694 Statt einer „**Einheit der Verwaltung**“³³ ist im Bundesstaat von einer vertikal und horizontal gegliederten **Vielheit der Verwaltung** auszugehen. Die Zuständigkeiten der Verwaltungsträger und ihrer Behörden sind vor dem Hintergrund verfassungsrechtlicher Bestimmungen (Art. 83 ff. GG) gesetzlich festgelegt. Ingerenzen des Bundes gegenüber der Landesverwaltung (bei der Ausführung von Bundesgesetzen) haben ebenso wie die der Landesbehörden gegenüber kommunalen Gebietskörperschaften (Art. 57 NV) eine verfassungsrechtliche Grundlage (Art. 84 Abs. 3, 85 Abs. 3 GG). Jegliche Überschreitung der gesetzlichen Zuständigkeiten macht das Verwaltungshandeln rechtswidrig und unterliegt verwaltungsgerichtlicher Kontrolle (§ 40 Abs. 1 VwGO). Insofern ist bereits die Vorstellung, eine (z.B. Landes-) Behörde könnte in die Zuständigkeit einer anderen (z.B. Bundes-) Behörde eingreifen und auf diese Weise „Hoheitsgewalt“ des Bundes usurpieren³⁴, einigermaßen wirklichkeitsfremd.
- 695 Nüchterne Analyse zeigt vielmehr, dass das Handeln unterschiedlicher Verwaltungsträger vielfach verschränkt ist und in ihrem Verhältnis untereinander auch Verwaltungsakte ergehen können. Insofern gibt es nicht nur keine Exemption der Bundesbehörden gegenüber dem Landesrecht (und umgekehrt), die Bundesbehörden unterliegen vielmehr auch der Rechtsanwendung durch die Landesbehörden. Sofern die Zuständigkeit der Landesbehörden die Erfüllung der Aufgaben von Bundesbehörden beeinträchtigen könnte, bleibt nur eine Klärung durch die Verwaltungsgerichte, sofern nicht eine besondere gesetzliche Regelung (z.B. § 37 BauGB) getroffen ist.
- 696 Insofern kann auch nicht – und dies im Gegensatz zu einer vorgeblich „herrschenden Meinung“ – anerkannt werden, dass Verwaltungsträger untereinander keine Befugnis zum Erlass von Verwaltungsakten haben. Diese richtet sich vielmehr nach

³² Zur Schwierigkeit der Abgrenzung zu sonderrechtlichen Überwachungsaufgaben *G. Britz*, DÖV 2002, S. 891 (892); *V. Götz*, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, Rdnr. 240.

³³ Vgl. hierzu *J. Ipsen*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Aufl. 2003Rdnr. 278 ff. m.w.N.

³⁴ Vgl. aber *Drews/Wacke/Vogel/Martens*, Gefahrenabwehr, S. 241; *W.-R. Schenke*, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, Rdnr. 234.

allgemeinen Grundsätzen.³⁵ Allerdings dürfte im Verhältnis von Verwaltungsträgern bzw. Behörden untereinander stets der Weg des informalen („schlichten“) Verwaltungshandelns vorzuziehen sein.³⁶ Im Konfliktfall hätte indes die für die Gefahrenabwehr zuständige (Verwaltungs- oder Polizei-) Behörde alle Handlungsmöglichkeiten, um das geltende Recht auch gegenüber anderen Verwaltungsträgern und ihren Behörden durchzusetzen.³⁷

IV. Ausblick: Gefahrenabwehr und Verwaltungsreform

697 Das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19. Januar 2005³⁸ hat hinsichtlich der Organisation der niedersächsischen Polizei und der Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr tiefgreifende Änderungen bewirkt. Die Auflösung der Bezirksregierungen hat zur Folge gehabt, daß die Polizei aus der allgemeinen inneren Verwaltung herausgelöst und flächendeckend Polizeidirektionen als Polizeibehörden eingerichtet worden sind. Die für Niedersachsen kennzeichnende Verklammerung der Polizei und anderer „ziviler“ Verwaltungszweige in Gestalt der Bezirksregierungen gehört damit der Vergangenheit an.

698 Mit Auflösung der Bezirksregierungen sind auch die bisher „höheren“ Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr und damit die Fachaufsichtsbehörden über Landkreise und kreisfreie Städte entfallen. Die Aufgaben der Gefahrenabwehr sind überwiegend den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen worden. Fachaufsichtsbehörde ist das zuständige **Fachministerium**, sofern nicht im Einzelfall die Fachaufsicht den Polizeidirektionen zugewiesen worden ist.³⁹

699 Eine wesentliche, den Bezirksregierungen als „höheren Verwaltungsbehörden“ zufallende Aufgabe ist durch die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens nach § 8 a Abs. 1 Nds. AG VwGO entfallen. Der niedersächsische Landesgesetzgeber hat hiermit von der in § 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO enthaltenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Nachprüfung von Verwaltungsakten in einem Vorverfahren durch Gesetz – auch durch Landesgesetz⁴⁰ – auszuschließen.

³⁵ So auch *G. Britz*, DÖV 2002, S. 891 (899); *V. Götz*, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, Rdnr. 240; *F. Schoch*, in: Schmidt-Aßmann (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, Kap. 2, Rdnr. 125; für den immissionsschutzpflichtigen Hoheitsträger BVerwG, DVBl. 2003, 60; VGH Bad.Württ., VBIBW 2001, 496.

³⁶ Vgl. *G. Britz*, DÖV 2002, S. 891 (898).

³⁷ *G. Britz*, DÖV 2002, S. 891 (899); *V. Götz*, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, Rdnr. 240; *F. Schoch*, in: Schmidt-Aßmann (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, Kap. 2, Rdnr. 125.

³⁸ Nds. GVBl. S. 9.

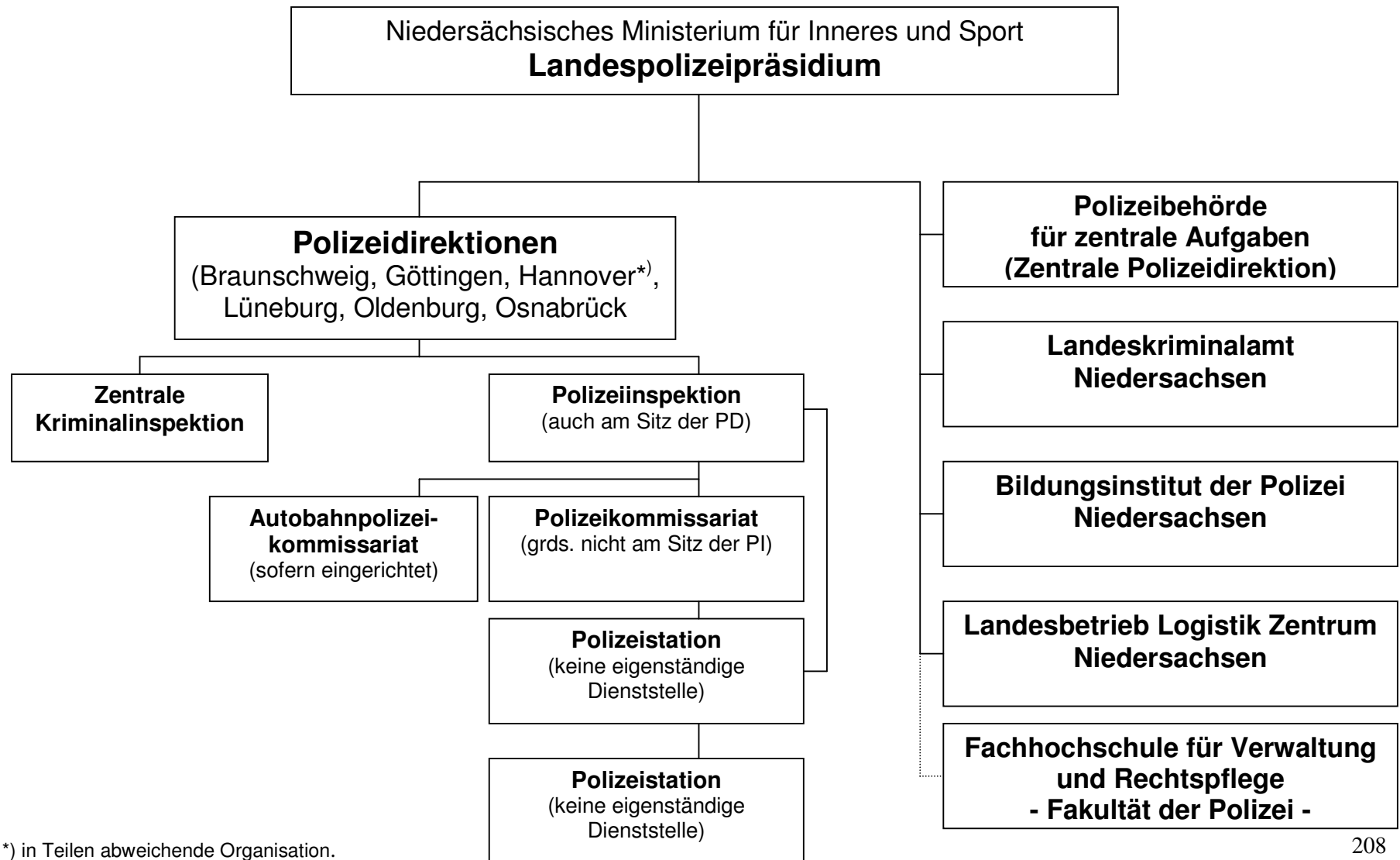
³⁹ RdErl. d. MI vom 12.10.2004, Nds. MBl. S. 703, Zf. 3.2.

⁴⁰ Zu kompetenziellen Fragen vgl. J. F. Lindner, BayVBl. 2005, S. 65 ff.

Die Frage, ob die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens für den Regelfall zweckmäßig ist und ob der Ausnahmekatalog nach § 8 a Abs. 3 Nds. AG VwGO zu eng oder zu weit geschnitten ist, ist angesichts der bundesrechtlichen Ermächtigung verwaltungspolitischer Natur. Da die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens bis zum 31. Dezember 2009 befristet ist (§ 8 a Abs. 1, 2 Nds. AG VwGO), wird vor Ablauf der Frist zu klären sein, inwieweit die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens zu einer Verminderung des Rechtsschutzes bzw. einer erhöhten Belastung der Verwaltungsgerichte geführt hat. Verfassungsrechtliche Bedenken können gegenüber der Abschaffung des Widerspruchsverfahrens nicht erhoben werden, weil nach Art. 19 Abs. 4 GG nur der Rechtsweg zu den Gerichten, nicht aber die Nachprüfung eines Verwaltungsaktes in einem behördlichen Vorverfahren gewährleistet ist.⁴¹

⁴¹ Vgl. dazu BVerfGE 35, 65 (73); 60, 253 (290 f.).

Organisation der Polizei des Landes Niedersachsen (Schematische Darstellung)

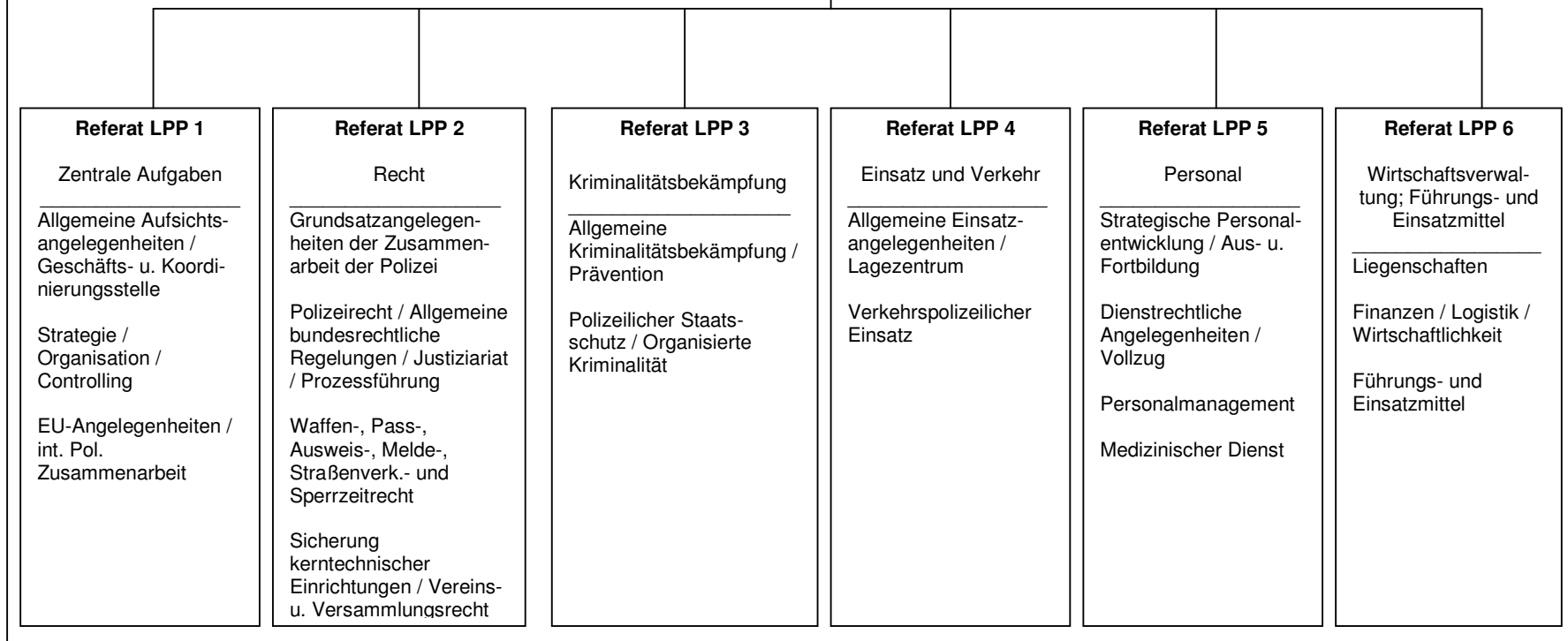


*) in Teilen abweichende Organisation.

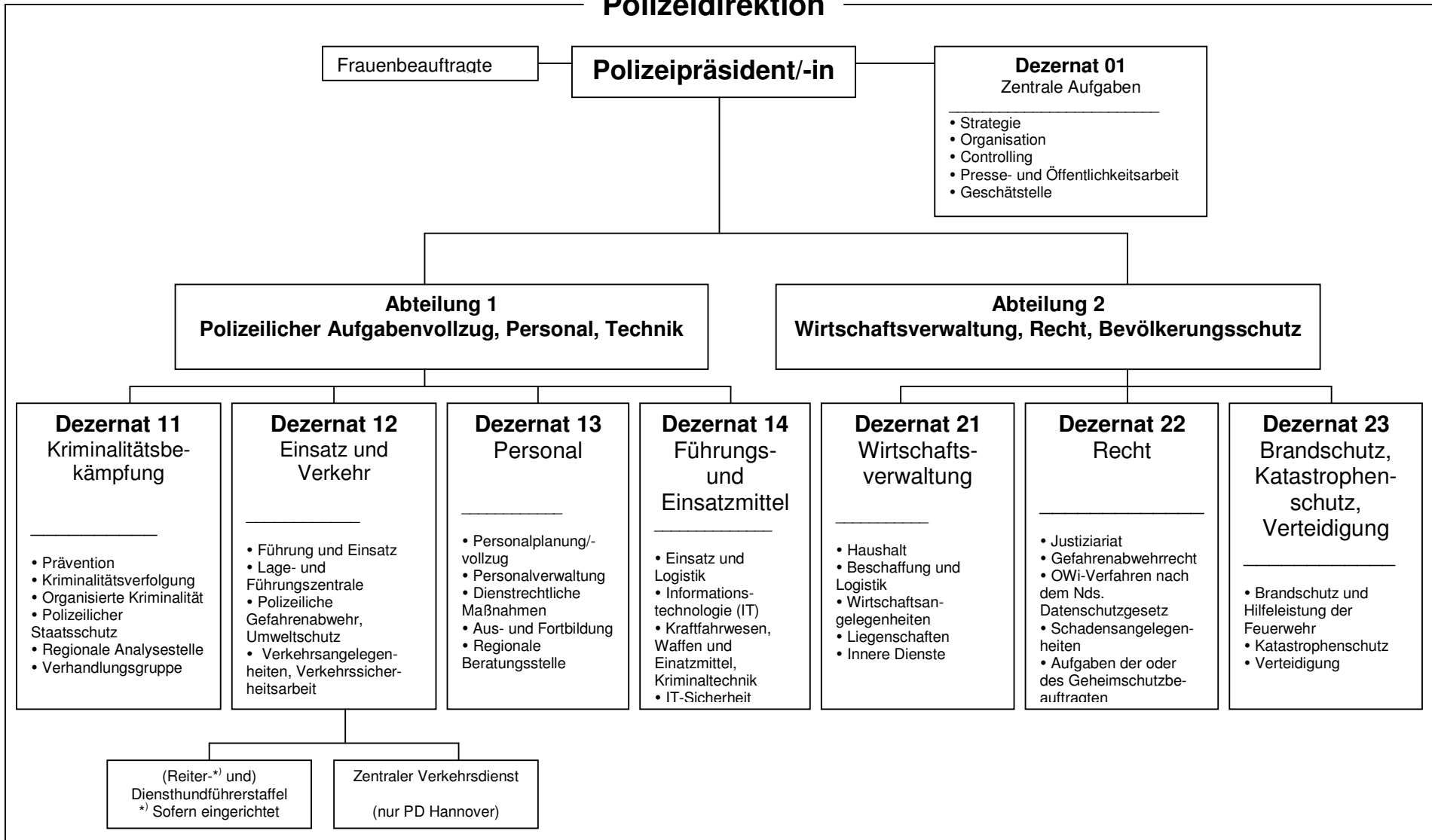
Landespolizeipräsidentium

Landespolizeipräsident/-in

Landespolizeivizepräsident/-in



Polizeidirektion



Polizeiinspektion

Leiter/-in

- Präventionsteam (BfJ, BfK, VSB)
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Personal/Aus- und Fortbildung
- Wirtschaftsverwaltung/Innerer Dienst/Werkstätten (sofern eingerichtet)

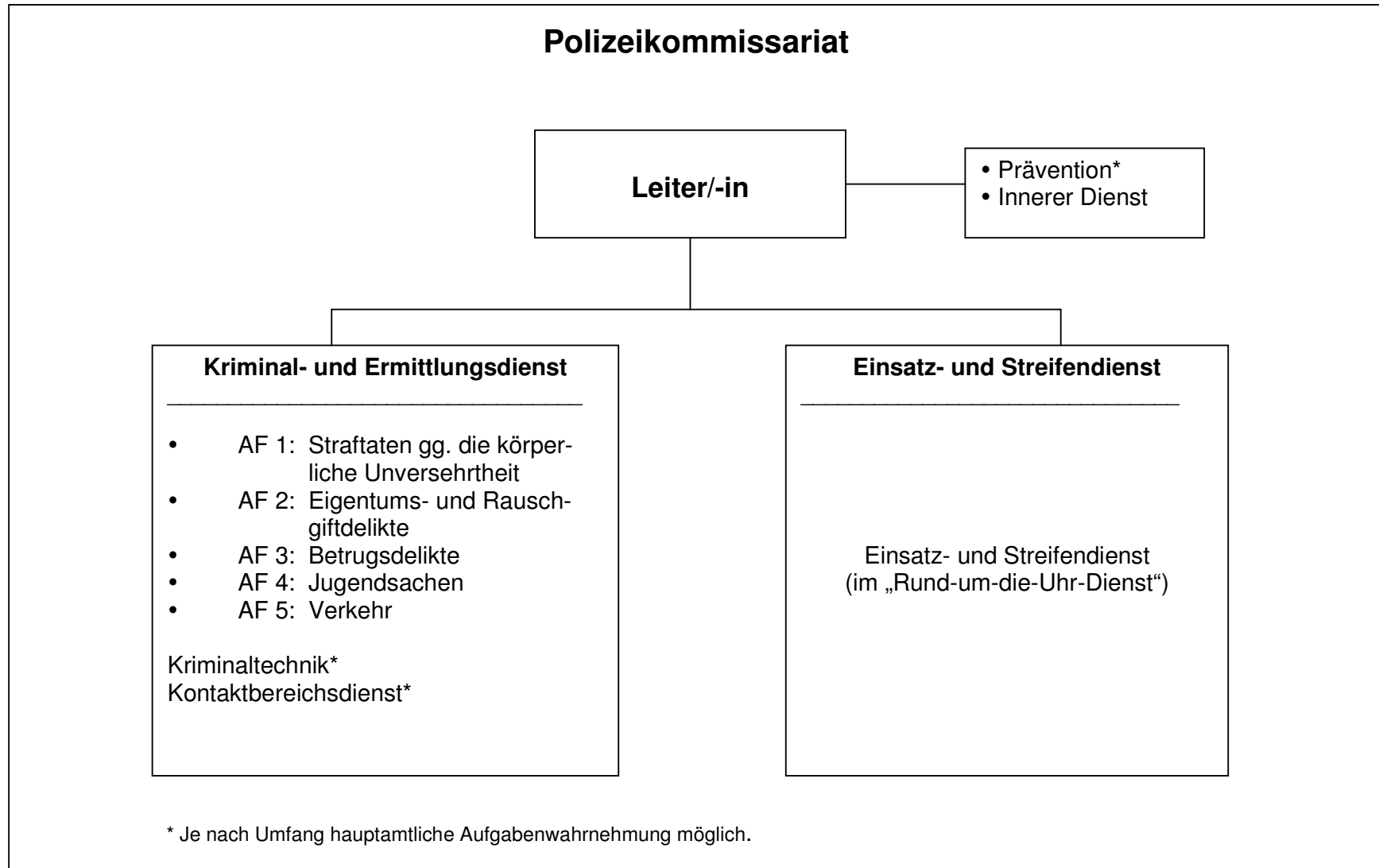
Zentraler Kriminaldienst

- Analysestelle
 - Fahndung
 - FK 1: Straftaten gg. Leben und Gesundheit, Sexualstraftaten, Branddelikte
 - FK 2: Eigentums- und Rauschgiftdelikte
 - FK 3: Wirtschafts- und Betrugsdelikte, Vermögensermittlungen
 - FK 4: Staatsschutz
 - FK 5: Kriminaltechnik, Datenverarbeitungsgruppe, EDV, Kriminalakten, KDD (sofern eingerichtet)
 - FK 6: Jugendsachen
 - FK 7: Verkehr (sofern kein Verkehrsunfalldienst eingerichtet)
- Kontaktbereichsdienst*

Einsatz

- Einsatz und Verkehr
- Allgemeine Gefahrenabwehr/Umweltschutz
- Führungs- und Einsatzmittel
- Einsatz- und Streifendienst einschließlich
 - Leitstelle (nicht am Sitz der PD)
 - Spezialisierte Tatortaufnahme (sofern nicht KDD)
- Einsatz- und Streifendienst II (sofern mehrere Standorte)
- Einsatz- und Streifendienst – Bundesautobahn (sofern zuständig)
- Verkehrsunfalldienst (sofern eingerichtet)
- Verfügungseinheit

* Je nach Umfang hauptamtliche Aufgabenwahrnehmung möglich.

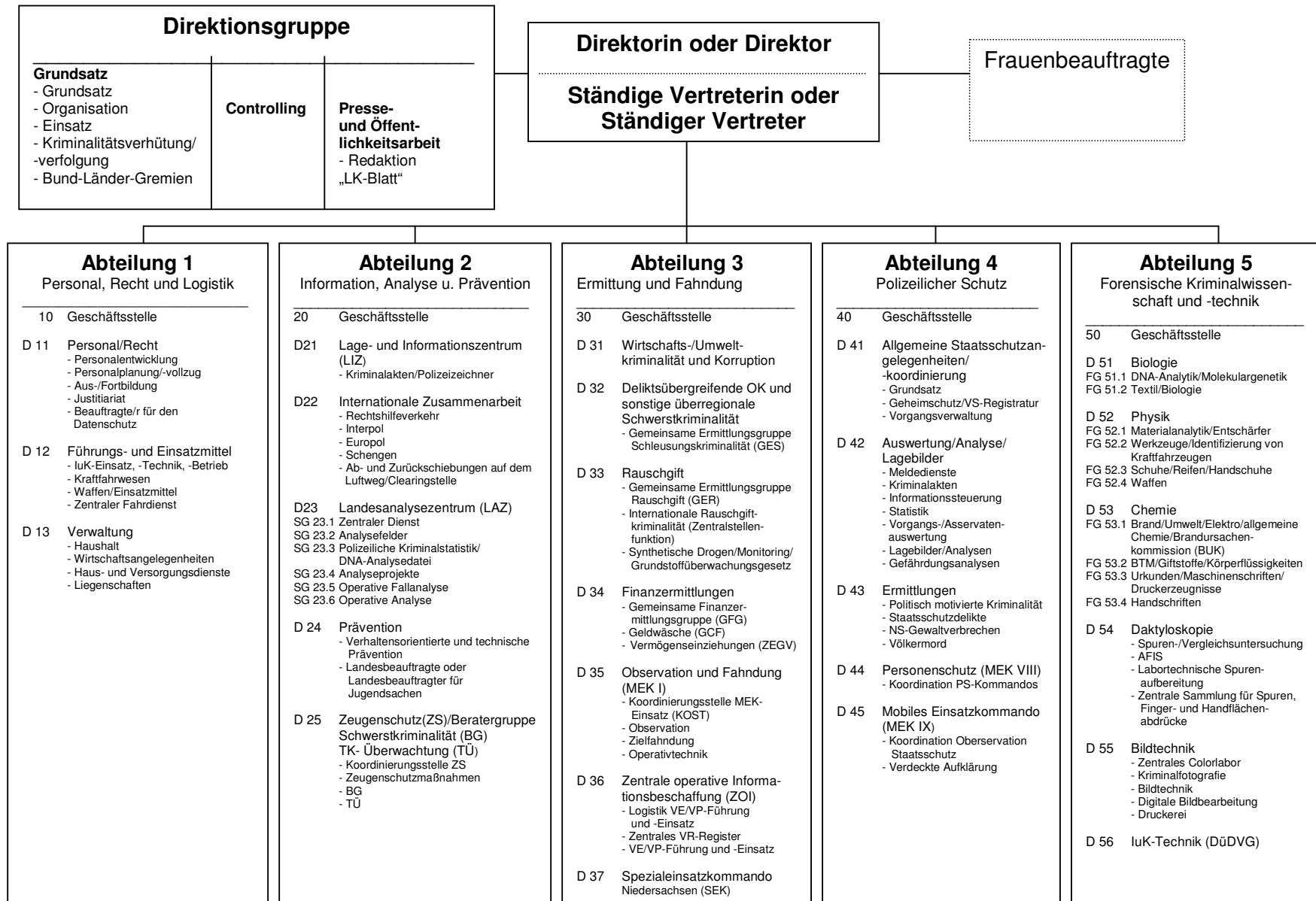


Organisationsstruktur der Zentralen Polizeidirektion (Schematische Darstellung)



*) Der Stab der ZPD nimmt zugleich die Funktion des Stabes der LBPN wahr.

Landeskriminalamt Niedersachsen



VI. Rechtsprechung

- 707 **OVG Lüneburg**, NdsVBl. 1997, 155 (Selbsteintrittsrecht der Aufsichtsbehörde – „Castor“-Transport).

VII. Literatur

- 708 *G. Britz*, Abschied vom Grundsatz fehlender Polizeipflicht von Hoheitsträgern?, DÖV 2002, S. 891
H. Lisken/R. Mokros, Richter- und Behördenleitervorbehalte im neuen Polizeirecht, NVwZ 1991, S. 609.